



## **ProSiebenSat.1 Media AG**

mit dem Sitz in Unterföhring  
Medienallee 7, D-85774 Unterföhring  
Amtsgericht München, HRB 124169

ISIN

**Stammaktien: DE 0005754659**

**Vorzugsaktien: DE 0007771172**

### **Berichtigung der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung**

Die ProSiebenSat.1 Media AG hat am 22. April 2009 zu ihrer am Donnerstag, den 4. Juni 2009, 10:00 Uhr, in der Alten Kongresshalle am Bavariapark, Theresienhöhe 15, D-80339 München stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung einberufen.

Aufgrund eines redaktionellen Versehens des elektronischen Bundesanzeigers ist unter Tagesordnungspunkt 2 und Tagesordnungspunkt 17 jeweils eine Zahlenverwechslung erfolgt. Tagesordnungspunkt 2 und Tagesordnungspunkt 17 werden deshalb wie folgt korrigiert, wobei jeweils der gesamte Tagesordnungspunkt aufgeführt wird und die Korrektur jeweils durch Unterstreichung und Fettdruck hervorgehoben ist:

#### **2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2008 in Höhe von EURO 1.899.900.657,51 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von EURO 0,02  
je dividendenberechtigter Inhaber-Vorzugsaktie

EURO 2.140.688,74

Vortrag auf neue Rechnung

EURO 1.897.759.968,77

---

EURO 1.899.900.657,51

Von der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar gehaltene eigene Aktien sind gemäß § 71b AktG nicht dividendenberechtigt. Der vorstehende Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt die von der Gesellschaft im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger gehaltenen 2.364.163 eigenen Inhaber-Vorzugsaktien. Sollte sich die Zahl der von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien bis zum Zeitpunkt der Hauptversammlung verändern, wird bei unveränderter Höhe der Dividende je dividendenberechtigter Inhaber-Vorzugsaktie ein entsprechend angepasster Gewinnverwendungsvorschlag unterbreitet werden.

#### **17. Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung in § 12 (Vergütung des Aufsichtsrats)**

Nach der bisherigen Regelung in § 12 Abs. 1 der Satzung erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats eine feste jährliche Vergütung. Es ist vorgesehen, diese Regelung neu zu fassen, wobei die Höhe der festen jährlichen Vergütung herabgesetzt werden soll.

Mitglieder des Aufsichtsrats, die dem Audit and Finance Committee angehören, sollen eine höhere Vergütung in Form eines erhöhten Sitzungsgeldes für die Teilnahme an Sitzungen des Audit and Finance Committee erhalten. § 12 Abs. 2 der Satzung soll entsprechend geändert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

Absatz 1, 2 und 5 von § 12 der Satzung (Vergütung) werden wie folgt neu gefasst:

- „(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von EUR 50.000,00, zahlbar in vier gleichen Raten, jeweils fällig nach Ablauf eines Quartals. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter erhalten den doppelten Betrag. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder, die dem Audit and Finance Committee des Aufsichtsrats angehören, erhalten zusätzlich eine Vergütung von EUR 3.000,00 und der oder die Vorsitzenden des Audit and Finance Committee eine Vergütung von EUR 6.000,00 für jede Teilnahme an einer Sitzung des Audit and Finance Committee. Aufsichtsratsmitglieder, die einem anderen Ausschuss des Aufsichtsrats als dem Audit and Finance Committee angehören, erhalten zusätzlich eine

Vergütung von EUR 1.500,00 und der oder die Vorsitzenden eines solchen Ausschusses eine Vergütung von EUR 3.000,00 für jede Teilnahme an einer Ausschusssitzung. Die zusätzliche Vergütung wird nach Ablauf eines Quartals in Bezug auf die in diesem Quartal durchgeführten Ausschusssitzungen fällig.

- (5)** Die Regelungen der vorstehenden Absätze 1 und 2 in der Fassung des Beschlusses der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 4. Juni 2009 gelten erstmals für das volle, am 1. Januar 2009 beginnende Geschäftsjahr der Gesellschaft. Bis dahin finden die vorstehenden Absätze 1 und 2 in ihrer zuvor geltenden Fassung Anwendung.“

Im Übrigen bleibt § 12 der Satzung unverändert.

Im Übrigen bleibt der Bekanntmachungsinhalt der Einberufung zu dieser Hauptversammlung unverändert. Hierzu wird auf die Bekanntmachung vom 22. April 2009 im elektronischen Bundesanzeiger verwiesen.

Unterföhring, im April 2009

**Der Vorstand**